

ein Messer zur Abwehr des Geschädigten zu benutzen. Es bestand jedoch für die Angegriffenen keine Lebensgefahr. Das Messer hätte daher nur so eingesetzt werden dürfen, daß lebenswichtige Organe des Angreifers nicht verletzt wurden.

Indem der Angeklagte unkontrolliert und hemmungslos das Messer als Stichwaffe benutzte, überschritt er die Grenzen der Notwehr, wobei er sich sogar mit dem möglichen Tod des Geschädigten abfand. Der Angeklagte hat den Geschädigten bei dem ersten Einsatz des Messers getötet. Da im konkreten Fall die Umstände, die zur Anwendung des § 17 Abs. 1 und 2 StGB führten, zugleich die Anwendung des § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB begründen — der Angeklagte wurde durch die Mißhandlungen in hochgradige Erregung versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen —, ist er des Totschlags schuldig. Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist insoweit gemäß § 17 Abs. 2 StGB abzu- sehen.

Die weiteren Handlungen des Angeklagten begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen versuchten Totschlags gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 StGB. Die Beweisaufnahme hat insoweit ergeben, daß der Angeklagte, noch unter dem Eindruck der erlittenen Mißhandlungen stehend, kurze Zeit nachdem der Geschädigte infolge der ersten Stichverletzungen zusammengebrochen war, ihm wahllos vier wuchtige Messerstiche in den Leib versetzte, um ihn zu töten. Im Gegensatz zum vorangegangenen Tun handelte er nun als Angreifer. Für die richtige Einschätzung der Handlungen des Angeklagten ist dabei seine psychische Verfassung und die konkrete Tatsituation bedeutsam. Der Angeklagte war durch die ihm und seinen Angehörigen während der Auseinandersetzung zugeführten Mißhandlungen noch in hochgradiger Erregung. Diese objektiven und subjektiven Tatumstände bestimmten unmittelbar sein Vorgehen. Da die dem Geschädigten in dieser Phase der Auseinandersetzung zugefügten Verletzungen keinen Einfluß mehr auf die Tötung hatten, ist der Angeklagte des versuchten Totschlags i. S. des § 113 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 StGB schuldig.

Der gerichtsmedizinische Sachverständige führte aus, daß der Geschädigte auf Grund des Durchstichs der großkalibrigen Schlagader unmittelbar hinter dem Schlüsselbein durch massive, sehr schnelle Blutung wenige Sekunden nach der Tat verstorben ist. Die nachfolgenden Verletzungen im Bauchbereich, insbesondere die sonst lebensgefährliche Verletzung der Leber, wurden dem Geschädigten nach dem Zusammenbruch des Kreislaufsystems beigebracht, so daß sie nicht einmal begünstigend auf den Eintritt des Todes wirkten.

Ausweislich des psychiatrischen Gutachtens wurde beim Angeklagten eine Hirnschädigung diagnostiziert, die Folgen im Bereich der psychischen Funktionen nach sich gezogen hat. Das Kritik- und Urteilsvermögen ist herabgesetzt auf Grund von Störungen der Intelligenz, des Gedächtnisses und des Affekts. Das Zusammenwirken dieser Befunde wird als dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit gewertet.

Bei der Einschätzung der strafrechtlichen Schuld war davon auszugehen, daß der Entschluß des Angeklagten, einen Menschen zu töten, erst gefaßt wurde, nachdem er angegriffen und mißhandelt worden war. Er selbst hatte dazu keine Veranlassung gegeben. Insbesondere tat ihm die alte Frau leid, die er vor A. schützen wollte. Dann aber legte er sich keine Hemmungen auf, handelte intensiv und mißachtete dadurch menschliches Leben. Deshalb verhielt er sich verantwortungslos.

Auf diese Tatintensität machte auch der gesellschaft-

liche Ankläger aufmerksam und forderte eine vertretbare harte Bestrafung. Dabei war zu beachten, daß der im übrigen unbescholtene Angeklagte durch dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit erheblich in seiner Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt war. Dieser Umstand führte in der Tatsituation mit dazu, daß er den an ihn gestellten Anforderungen, das Leben der Mitmenschen zu achten und zu schützen, nicht voll gewachsen war. Aus den dargelegten Gründen war die Freiheitsstrafe auf vier Jahre zu bemessen.

§§ 180, 181 Abs. 1 Ziff. 3, 39, 62 Abs. 3 StGB.

1. Große Intensität gemäß § 180 StGB liegt vor, wenn sich der Täter zur Verwirklichung der rechtswidrigen Wegnahmehandlungen besonderer Mittel bedient, ohne deren Verwendung ihm die Tatausführung nicht möglich gewesen wäre. Benutzt der Täter zum Einsteigen in eine fremde Wohnung eine Leiter, die er eigens zu diesem Zweck zum Tatort gebracht hat, um den Diebstahl realisieren zu können, ist stets große Intensität gegeben, und zwar unabhängig davon, ob es darüber hinaus weiterer physischer oder psychischer Anstrengungen zur Tatverwirklichung bedurfte oder nicht. Das in § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB enthaltene Tatbestandsmerkmal stellt keine größeren Anforderungen an die Tatintensität im Einzelfall, als das des § 180 StGB und ist daher hinsichtlich der Einzelhandlungen mit diesem identisch.

2. Die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit erfordert eine differenzierte Strafzumessung. Dieser Differenzierung trägt § 62 StGB für die Fälle Rechnung, bei denen unter Berücksichtigung von Tat und Täter eine außergewöhnliche Milderung der Strafe erforderlich ist. Nach § 62 Abs. 3 StGB ist von der Anwendung strafverschärfender Vorschriften abzusehen, wenn trotz des Vorliegens von im Gesetz enthaltenen Erschwerungsgründen, wie z. B. § 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB, eine Erhöhung der Gesellschaftswidrigkeit nicht eingetreten ist.

3. Trotz eines nicht erheblichen Schadens kann bei mehrfach begangenen Eigentumsvergehen innerhalb kurzer Zeitdauer eine Freiheitsstrafe erforderlich sein, wenn sich bei der Tatausführung eine zunehmende Steigerung der Intensität zeigt und daraus eine Verfestigung der negativen Einstellung gegenüber dem Eigentum deutlich wird, die der in § 39 StGB enthaltenen Alternative der schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin entspricht.

OG, Ur. vom 30. März 1972 - 2 Zst 5/72.

Die jugendliche Angeklagte begann am 1. September 1969 im Bezirkskrankenhaus eine Lehre als Wirtschaftsgehilfin. Sie zeigte eine schlechte Arbeitsdisziplin. Aussprachen mit ihr im Lehrlingskollektiv und Rücksprachen der Kaderabteilung des Betriebes mit den Eltern brachten keine positive Veränderung ihres Verhaltens. Die Eltern hatten hinsichtlich der Erziehung der Angeklagten keinen einheitlichen Standpunkt. Im Februar 1971 entwendete die Angeklagte in drei Fällen aus dem Centrum-Warenhaus verschiedene Gegenstände mit einem Wert von insgesamt 16,25 M. Am

3. Februar 1971 entwendete sie aus dem Küchenschrank der Stationsküche einen goldenen Trauring im Werte von 261 M. Im Juli 1971 stieg die Angeklagte an drei verschiedenen Tagen mit einer Leiter in eine Wohnung des Nachbargrundstücks ein und entwendete daraus 20 M Bargeld, einen goldenen und einen silbernen Ring sowie verschiedene Bekleidungsgegenstände. Dabei wurde ein Schaden von 232,65 M verursacht.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte wegen mehrfachen Vergehens des Diebstahls sozialistischen Eigentums sowie wegen